

# Gewaltschutzgesetz

Am 01.01.2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Dieses Gesetz schreibt fest, dass im Fall von häuslicher Gewalt bei bestehender Wiederholungsgefahr der Verletzung von Körper, Gesundheit und Freiheit die Polizei den Täter für zehn Tage aus der Wohnung verweisen kann. Die Wegweisung kann nach Ablauf der zehn Tage verlängert werden. Beim Verstoß gegen die Weisung macht sich der Täter strafbar. Mithilfe dieses Gesetzes können Frauen und Kinder wirkungsvoller als bisher vor psychischer und physischer Gewalt geschützt werden. So muss die Frau das häusliche Umfeld nicht mehr verlassen, wenn sie sich vor der Gewalt schützen will, was mehr Stabilität für sie in einer solchen Notsituation bedeutet. In dieser Zeit können sich die Betroffenen Unterstützung von Fachberatungsstellen wie agisra holen.

Durch das Gewaltschutzgesetz ist die Zahl der Fälle, in denen Frauen Männer wegen häuslicher Gewalt anzeigen, in NRW deutlich angestiegen. Auch bei Vergewaltigungstaten konnte eine Verlagerung vom Fremdtäter zum Beziehungstäter festgestellt werden. Das heißt nicht, dass es heute mehr Gewalt gegen Frauen gibt, sondern dass diese sichtbar wird und sich mehr Frauen dagegen wehren. Eine weitere Verbesserung für die Betroffenen zeigt sich in einer Weisung der Jugendämter, in der eine deutliche Tendenz in bisher umstrittenen Fällen erkennbar ist: Häusliche Gewalt soll nun auch als Kindeswohlgefährdung beurteilt werden, da die Auswirkungen auf Minderjährige als Gefährdung bzw. Schädigung angesehen wird. So kann nun beispielsweise die Besuchsregelung bis zur Klärung der Situation ausgesetzt werden, was einen größeren Schutz für die Betroffenen bedeutet.

Neben diesen konkreten Verbesserungen für die betroffenen Frauen wurde mit dem Gesetz auch auf der politischen Ebene ein wichtiger Schritt getan: **Häusliche Gewalt wird seitdem als Straftatbestand eingeordnet und ist damit keine „Privatsache“ mehr.** Zuvor haben wir oftmals erlebt, dass Frauen, die wir zur Polizei begleiteten, dort mit der Begründung abgewiesen wurden, die Polizei könne und würde nichts machen, da es sich um eine private Angelegenheit handele. Jetzt hat die Polizei jedoch die Pflicht einzugreifen, häusliche Gewalt wird als eine Angelegenheit „öffentlichen Interesses“ betrachtet. Trotzdem wird die Tragweite und Ernsthaftigkeit dieser Form der Gewalt gesellschaftlich häufig nicht anerkannt.

Trotz der positiven gesetzlichen Veränderung besteht weiterhin gerade für Migrantinnen das Problem, dass ihnen von Seiten der Beamten bei Sprachschwierigkeiten oft wenig Sensibilität und Verständnis entgegengebracht wird. Dadurch ist es für Migrantinnen zum einen schwieriger, angemessene Unterstützung zu erhalten. Zum anderen müssen sie beispielsweise auch damit rechnen, dass bei polizeilichen Einsätzen der Täter gleichzeitig als Dolmetscher herangezogen wird.

**Jede Frau hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt,  
unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihren Sprachkenntnissen!**